

Bericht
des Ausschusses für Standortentwicklung
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Waldbrandbekämpfungsgesetz geändert wird

[L-2024-175669/2-XXIX,
miterledigt [Beilage 844/2024](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit der Novelle des Forstgesetzes 1975, BGBl. I Nr. 144/2023, entfällt die Ermächtigung der Landesgesetzgebung zur Regelung der Tragung der Kosten der Waldbrandbekämpfung und wird künftig durch bundesgesetzliche Regelungen ersetzt. Dadurch wird die Streichung der diesbezüglich im Oö. Waldbrandbekämpfungsgesetz enthaltenen landesgesetzlichen Regelungen notwendig.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 10 Abs. 2 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden voraussichtlich weder dem Land noch den Gemeinden oder dem Bund gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 der Datenschutz-Grundverordnung ist nicht erforderlich.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Der Gesetzentwurf betrifft lediglich eine Rechtsbereinigung hinsichtlich der Kostentragung für die Waldbrandbekämpfung und ist daher in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit, neutral zu bewerten.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmung. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Allgemeines:

Das Forstwesen ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG). Nach Art. 10 Abs. 2 B-VG kann die Landesgesetzgebung ermächtigt werden, Ausführungsbestimmungen zu einzelnen, genau zu bezeichnenden Bestimmungen der nach Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG ergangenen Bundesgesetze zu erlassen. Durch die letzte Novelle des

Forstgesetzes 1975, BGBl. I Nr. 144/2023, und die damit einhergehende Streichung des § 42 lit. f Forstgesetz 1975 entfällt die Ermächtigung der Landesgesetzgebung zur Regelung der Tragung der Kosten der Waldbrandbekämpfung. Auf Grund des Wegfalls der Ermächtigung bedarf es einer entsprechenden Bereinigung der bisher im Oö. Waldbrandbekämpfungsgesetz normierten Regelungen der Kostentragung zur Waldbrandbekämpfung.

Die bisherige Ermächtigung für die Landesgesetzgebung im § 42 lit. f Forstgesetz 1975 soll gemäß § 179 Abs. 11 Z 5 Forstgesetz 1975 mit Ablauf des 30. Juni 2024 außer Kraft treten, während die übrigen im § 42 Forstgesetz 1975 enthaltenen Ermächtigungen der Landesgesetzgebung aufrecht bleiben.

Mit 1. Juli 2024 tritt die neue bundesgesetzliche Regelung, nämlich § 41a Forstgesetz 1975, sowie die auf dessen Grundlage erlassene Waldbrand-Pauschaltarifverordnung in Kraft. In diesen Bestimmungen wird näher geregelt, welche durch die Waldbrandbekämpfung entstandenen Kosten der Bund trägt und wie diese zu ersetzen sind.

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens am 1. Juli 2024 sind daher die Regelungen des Oö. Waldbrandbekämpfungsgesetzes betreffend den Ersatz der Kosten der Waldbrandbekämpfung von der Ermächtigung des Forstgesetzes 1975 nicht mehr gedeckt. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Anpassung des Oö. Waldbrandbekämpfungsgesetzes.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Im § 2 Abs. 5 Oö. Waldbrandbekämpfungsgesetz wird betreffend den Begriff „Forstarbeiter“ auf das Landarbeitsgesetz verwiesen. Da dieses mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 78/2021 neu erlassen und als Landarbeitsgesetz 2021 bezeichnet wurde, ist eine Anpassung der Gesetzesbezeichnung erforderlich.

§ 5 des bislang geltenden Oö. Waldbrandbekämpfungsgesetzes regelt den Ersatz der Waldbrandbekämpfungskosten samt den dazugehörigen administrativen Vorgaben betreffend Antragstellung und Fristen. Der bisherige § 6 normiert einen Schadenersatzanspruch gegenüber dem Bund für Schäden, welche Eigentümer (Nutzungsberechtigte) von Grundstücken durch vom Einsatzleiter für Zwecke der Waldbrandbekämpfung angeordnete Maßnahmen auf ihren Grundstücken erleiden.

Beide Regelungen werden durch den ab 1. Juli 2024 in Geltung stehenden § 41a Forstgesetz 1975 sowie durch die auf dessen Grundlage erlassene Waldbrand-Pauschaltarifverordnung ersetzt und haben daher zu entfallen.

Zudem bedarf es einer Bereinigung im § 3 Abs. 3, welcher die Anwendung der für die örtliche Feuerpolizei geltenden Bestimmungen unter anderem hinsichtlich der Tragung der Kosten der Waldbrandbekämpfung normiert.

Da die landesgesetzliche Ermächtigung mit Ablauf des 30. Juni 2024 nicht mehr gegeben ist, wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit 1. Juli 2024 bestimmt. Mit diesem Tag werden die landesgesetzlichen Bestimmungen betreffend Ersatz der Waldbrandbekämpfungskosten durch bundesgesetzliche Regelungen ersetzt.

Der Ausschuss für Standortentwicklung beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Waldbrandbekämpfungsgesetz geändert wird, beschließen.

Linz, am 29. Mai 2024

Bgm. Margit Angerlehner
Obfrau

ÖkR Georg Ecker
Berichtersteller

**Landesgesetz,
mit dem das
Oö. Waldbrandbekämpfungsgesetz geändert wird**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Waldbrandbekämpfungsgesetz, LGBl. Nr. 68/1980, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 2 Abs. 5 wird der Klammerausdruck „(§ 1 Abs. 2 Landarbeitsgesetz)“ durch den Klammerausdruck „(§ 1 Abs. 2 Landarbeitsgesetz 2021)“ ersetzt.*
- 2. Im § 3 Abs. 3 wird die Wortfolge „der Leitung und Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen, der nach dem Brand zu treffenden Vorkehrungen sowie der Tragung der Kosten der Waldbrandbekämpfung“ durch die Wortfolge „der Leitung und Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen sowie der nach dem Brand zu treffenden Vorkehrungen“ ersetzt.*
- 3. §§ 5 und 6 entfallen.*
- 4. Der bisherige § 7 erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 5“.*
- 5. § 8 entfällt.*

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Juli 2024 in Kraft.